

Zinslose Darlehen und ihre gravierenden Konsequenzen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und der vom Bund verordneten Restriktionen für die Wirtschaft wurden zinslose Darlehen gesprochen, die allerdings an zahlreiche Bedingungen geknüpft waren. Deren Einhaltung ist jetzt zu überprüfen. Für Unternehmen und Revisoren eine Herausforderung.



Dominique Zahner
lic.oec. HSG
dipl. Wirtschaftsprüfer,
zugelassener Revisionsexperte,
Direktor Wirtschafts-Treuhand AG, Basel
Mitglied EXPERTsuisse
dominique.zahner@wirtschafts-treuhand.ch

Der Bund hatte ein gewaltiges Rettungspaket geschnürt und Schweizer Banken haben in seinem Auftrag rund 137'000 zinslose Covid-19-Kredite gesprochen. Weiter haben die Kantone in Form von Erwerbssersatz, (erweiterten) Kurzarbeitsentschädigungen, Härtefallgeldern bei Umsatzeinbussen, Überbrückungskrediten, Covid-Tests etc. weitere Hilfen in die Unternehmen reingestopft. Zusammen wurden so beinahe 40 Milliarden Franken in den letzten drei Jahren der Wirtschaft zugeführt, ohne dass dabei die Kreditwürdigkeit bzw. der Anspruch genauer überprüft worden wäre. Und jetzt sollen die Wirtschaftsprüfer im Nachgang möglichst viele Kohlen aus dem Feuer holen?

Der Bund wollte mit Covid-19-Krediten und Härtefallgeldern rasche und unbürokratische Liquiditätsversorgung für Firmen erreichen. Dabei definierte er verschiedene Einschränkungen bzw. Straftatbestände. Art. 2 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (SBüG) schliesst Folgendes aus:

- a) Dividenden und Tantiemen sowie Rückerstattung von Kapitaleinlagen – ebenso Sachdividenden oder Verrechnung von Dividenden mit Aktionärsdarlehen;
- b) Gewährung oder Rückzahlung von Darlehen an Beteiligte oder Nahestehende – darunter fallen auch Kapitalherabsetzungen mit Mittelabfluss oder Erwerb eigener Aktien; zulässig ist jedoch die Erfüllung von gewissen Verpflichtungen, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben;
- c) Rückführung von Gruppendarlehen (auch Refinanzierung von Aktionärsdarlehen) mittels Covid-19-Kreditmittel – zulässig ist die Erfüllung vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppe;
- d) Mittelübertragung aus nach Covid-19-SBüG verbürgten Krediten an Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland – zulässig ist wiederum die Erfüllung von bereits früheren Verpflichtungen zu Zins- und Amortisationszahlungen innerhalb einer Gruppenstruktur.

Covid-19-Kreditmittel dürfen nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden. Zudem werden Verstösse gegen das bisherige Verbot von Erneuerungsinvestitionen nach der Solidarbürgschaftsverordnung nicht durch Bestimmungen im Solidarbürgschaftsgesetz geheilt. Dies hat Konsequenzen für die Hinweis- und Meldepflicht der Revisionsstelle, da das Gesetz prospektiv gilt.

Rolle des Wirtschaftsprüfers und seine Pflichten

Gemäss Covid-19-SBüG Art. 23 hat die Prüfgesellschaft als Organ oder als Beauftragte von Bürgschaftsorganisationen einen Prüfauftrag sowie Meldepflichten. Als Prüforgan des Abschlusses unterscheidet man, ob Verstösse bis und mit

18. Dezember 2020 erfolgt sind oder danach stattfanden. Im ersten Fall werden Verstösse gegen Kreditverwendungs- und Kreditvergabekriterien überprüft und schriftlich dem Verwaltungsrat gemeldet bzw. danach mittels Hinweises im Prüfbericht an die Generalversammlung.

Bei Verstössen ab 19. Dezember 2020 muss der Verwaltungsrat informiert werden und es muss ihm eine Frist zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes gesetzt werden. Anschliessend ist die Generalversammlung zu informieren und als Letztes ist die zuständige Bürgschaftsorganisation in Kenntnis zu setzen.

Das dreistufige Meldesystem erfordert von Revisionsgesellschaften laufende Dialoge mit den Verantwortlichen, um feststellen zu können, inwieweit der ordnungsgemässe Zustand hergestellt wurde oder um die nächste Stufe des Meldesystems einzuleiten. Vom Prüfer wird dabei professionelles Ermessen verlangt.

Stolperfallen für Geschäftsführer und Verwaltungsrat

Im Alltag zeigt sich, dass die gesetzlichen Bestimmungen Ermessensspielräume und Stolperfallen bergen, die von Unternehmen und deren Verantwortlichen falsch interpretiert bzw. in der Hitze der Pandemie übersehen worden sind. Nebst kriminellen Machenschaften (u.a. Mehrfachanträge, falsche Umsatzangaben, missbräuchliche Kreditverwendung allgemein bzw. Refinanzierungen) kann es zu unbeabsichtigten Verfehlungen kommen. Nachfolgende Praxisbeispiele sind nicht abschliessend:

1. Anstieg Inhaberkontokorrente seit Gewährung Covid-19-Kredit für Ferien, Golfplatzbesuche, Zahlungen an Kinder oder Wellness-Urlaube
2. Falschberechnung Kapitalverlust (OR 725a) bzw. Überschuldung (OR 725b) und daher Fehlverhalten des Verwaltungsrates oder Unterlassung der Liquiditätsplanung
3. Herabsetzung von nominellem Aktienkapital mit Mittelfreigabe
4. Erwerb eigener Aktien oder Feststellung von geldwerten Leistungen durch die Steuerbehörde
5. Dividendenausschüttung oder Mittelverschiebung ins Ausland
6. Darlehensrückzahlung innerhalb dreijähriger Karenzfrist seit Auszahlung von Härtefallgeldern
7. Nichtbeachtung der sogenannten «bedingten Gewinnbeteiligung» oder deren fehlerhafte Berechnung
8. Inkorrekte bilanzielle Behandlung von à-fonds-perdu-Beiträgen

Für eine Rückkehr zu mehr Gestaltungsspielraum empfiehlt es sich, nicht mehr benötigte Covid-19-Kredite vollständig zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Härtefallgelder, um deren Restriktionen auszublenden. Falls eine baldige Rückführung aufgrund der Finanzen nicht erfolgen kann, ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Auch regelt das revidierte Aktienrecht per 1. Januar 2023 u.a. neu Amortisationsverpflichtungen aus Covid-19-Krediten.

Quintessenz

Solange Covid-19-Kredite nicht vollständig zurückbezahlt oder drei Geschäftsjahre seit Auszahlung der Härtefallgelder verstrichen sind, bestehen einschneidende gesetzliche Vorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Bei Verstössen ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Die für das Unternehmen Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass alle Richtlinien und Beschränkungen des SBüG bzw. der Härtefallverordnung erfüllt sind. Bei Unklarheiten tun sie gut daran, rechtzeitig fachmännische Beratung durch den Spezialisten in Anspruch zu nehmen. Denn Gesetzesverstösse können weitreichende Folgen bis hin zur Firmenliquidation haben.